



JAGEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

# Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht

*Die Elbvertiefung sorgt für mächtig Unruhe. Naturschützer, Fischer, Jäger und Behörden streiten nicht nur über die Erweiterung der Wasserstraße an sich, sondern auch wenn es um Ausgleichsmaßnahmen geht. Es sieht so aus, als ob nur die Grünröcke sich erfolgreich Gehör verschaffen konnten.*

*TEXT: RA Clemens H. Hons, Hannover*



Im September 2006 leiteten die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Hamburg ein Planfeststellungsverfahren ein, damit die Fahrrinne der Elbe von Hamburg bis nach Cuxhaven auf einer Länge von cirka 136 Kilometer vertieft und verbreitert werden kann. 1999 war eine Vertiefung der Fahrrinne auf 11,70 Meter durchgeführt worden. Die neue Vertiefung soll es Containerschiffen mit einem Tiefgang von bis zu 13,50 Meter ermöglichen, tideunabhängig von der Deutschen Bucht aus den Hamburger Hafen zu erreichen. Bei Ausnutzen der Flutwelle sollen sogar Schiffe mit einem Tiefgang bis zu 14,50 m in den Hamburger Hafen gelangen können. Zusätzlich soll die Fahrrinne an einigen Stellen verbreitert werden, um einen Begegnungsverkehr der Containerriesen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll die Elbe bis zu 2,42 Meter zusätzlich ausgebaggert und die Fahrrinne auf bis zu 320 Meter verbreitert werden. Dabei fallen voraussichtlich 42 Millionen Kubikmeter Baggergut an. Mehrfach mussten die Pläne abgeändert werden, bevor im April 2012 der Plan offi-

ziell festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde. Hiergegen haben mehrere Umweltverbände, die Städte Cuxhaven und Otterndorf, nahezu 100 Elbfischer und Privatpersonen vor dem Bundesverwaltungsgericht geklagt. Auch der Deutsche Jagdverband (DJV), der schleswig-holsteinische Landesjagdverband und die Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) befanden sich unter den Klägern.

## Jagdruhe angeordnet

Andere Naturschutzverbände hatten die Elbvertiefung grundsätzlich in Frage gestellt. Den drei Jagdverbänden hingegen ging es um eine Bestimmung in dem mehrere hundert Seiten langen Plan mit Ergänzungsplänen. Danach sollten die mit der Ausbaggerung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt der Elbe dadurch ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden, dass auf einer Fläche hinter dem Deich eine dauernde Jagdruhe verordnet wird. Auf der niedersächsischen Seite der Elbe war eine Fläche von etwa 200 Hekt-



Jäger kämpfen für den Erhalt der Jagd auf Ausgleichsflächen an der Elbe.

### •• Zur Person ••



Foto: LJN

**Clemens H. Hons,**  
Justiziar der Landesjägerschaft Niedersachsen.

Foto: powell83 / stock.adobe.com



ar betroffen, den die Bundesrepublik Deutschland bereits als Eigenjagdbezirk erworben hatte. Ähnlich lag es in Schleswig-Holstein. Jagdruhe also als Aufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht! Diese Aussage war für die Jagdverbände Anlass, vor das Bundesverwaltungsgericht zu ziehen. Denn nach dem Selbstverständnis der Jäger bedeutet eine ordnungsgemäße ausgeübte Jagd keine Verschlechterung des naturschutzfachlichen Zustandes, sie ist vielmehr Teil des Naturschutzes. Das gilt insbesondere für die Unterelbe, wo die niedersächsischen Jäger in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Stade (Jagd- und Naturschutzbehörde) erfolgreich ein Prädatorenprogramm durchführen. Mithilfe der Jäger werden in einem Naturschutzgebiet, das an die Elbe angrenzt, Fuchs, Marder, aber auch die Neubürger Waschbär und Marderhund intensiv bejagt, damit die Bodenbrüter hinter dem Deich wieder eine Zukunft haben. Das sollte nach dem Willen der Bundes- und der Hamburgischen Behörden konterkariert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Februar 2017 zunächst über die Klagen der Naturschutzverbände entschieden, die grundsätzlich gegen die Elbvertiefung klagten. Sie hatten unter anderem auf die Auswirkungen verwiesen, die eine Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne auf den Zustand des Wasserschieflings mit sich bringen. Das Gericht hatte der Behörde dann auch aufgegeben, für diese seltene Pflanze geeignete Ausgleichsflächen zu suchen. Im Übrigen hat es die Klagen der Umweltverbände abgewiesen.

#### Städte und Fischer scheiterten

Schon in diesem Urteil, das seit Sommer 2017 dann schriftlich vorlag, hat das Bundesverwaltungsgericht eine rechtliche Bewertung der einschlägigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen, die auch für die Klagen der Jagdverbände von Bedeutung waren. Unstreitig wird durch die Elbvertiefung in den Naturhaushalt des Flusses eingegriffen. Das betrifft unter anderem Klein- und Kleinstlebewesen im Flussbett, die durch die Baggerarbeiten selber, aber auch die künftige stärkere Strömung des Flusses in Mitleidenschaft gezogen werden. Grundsätzlich bestimmt das BNatSchG hinsichtlich solcher Beeinträch-



Foto: Wilhelmsen Jens Krüger

Vor allem die Prädatorenbejagung müsse zum Artenschutz auf den Ausgleichsflächen laut Experten möglich bleiben.

tigungen, dass sie „in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise“ ausgeglichen oder ersetzt werden. Das bedeutet, dass Eingriffe im Flussbereich auch im Flussbereich ausgeglichen oder ersetzt werden müssen. Vorliegend hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch den gesamten Mündungsbereich der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven als einen einheitlichen Naturraum angesehen und damit Maßnahmen am Uferstrand, selbst hinter dem Deich als zulässigen Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe im Flussbereich erachtet. Mitte November 2017 fand die zweitägige mündliche Verhandlung statt, bei der die Klagen der Städte Cuxhaven und Otterndorf, der Elbfischer und der drei Jagdverbände verhandelt wurden. Der DJV war hierbei unter anderem durch seinen (hauptamtlichen) Justitiar von Massow, die LJN durch den Vizepräsidenten Meinecke und Justitiar Hons vertreten. Am späten Nachmittag des ersten Verhandlungstages zeichnete sich ab, dass die Städte und die Elbfischer mit ihren Klagen scheitern werden. Sie konnten nicht darlegen, dass sie durch

die Elbvertiefung in eigenen persönlichen Rechten verletzt werden.

#### Jagdverbot aus der Welt schaffen

Anders verhielt es sich mit der gemeinsamen Klage der Jagdverbände. Sie stützten sich auf ihre Anerkennung als Naturschutzverband. An die Jagdverbände gewandt verwies das Bundesverwaltungsgericht auf seine Entscheidung gegenüber den anderen Naturschutzverbänden und machte deutlich, dass es weiterhin Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen an Land für zulässig hält, wenn Eingriffe im Wasser kompensiert werden sollen. Es war deutlich der Wille des Gerichtes spürbar, den 15 Jahre alten Plan zu retten. Am Abend des ersten Verhandlungstages entließ das Gericht daher die Beteiligten mit der Aufforderung, sich außergerichtlich zu einigen, um das Jagdverbot aus der Welt zu schaffen. Noch am selben Abend saßen dann die Vertreter der Jagdverbände mit den Vertretern des Bundes und der Stadt Hamburg zusammen, um einen Kompromiss auszuloten. Die Behördenvertreter wollten keinem Kompromiss zustimmen, der das Jagdverbot aus dem festsetzenden Teil des Planfeststellungsbe-

schlusses und seiner Nebenbestimmungen herausnimmt. Sie fürchteten dann eine erneute Klage der anderen Naturschutzverbände. Sie akzeptierten aber, dass die Jagdverbände eine verbindliche Regelung benötigten, damit auch weiterhin vor Ort gejagt, insbesondere Prädatoren gefangen und aktive Naturschutzarbeit mit Falle und Waffe betrieben werden kann.

Nach mehrstündigen Verhandlungen, die am frühen Vormittag des zweiten Verhandlungstages fortgesetzt wurden, gelang dann der Durchbruch. Die Vertreter des Bundes und der Stadt Hamburg stellten schriftlich klar, ihre Ausführungen in der Begründung der Planfeststellungsbeschlüsse seien so zu verstehen, dass die zuständige Behörde - das ist vorliegend der Landkreis Stade als Jagd- und Naturschutzbehörde - die Jagdausübung gestatten kann, wobei der Bund seine ausdrückliche Absicht bekräftigte, eine Vereinbarung über die Jagdausübung in seinem Eigenjagdbezirk zu treffen. Sie soll insbesondere ein geeignetes Prädatorenmanagement umfassen und die Bejagung invasiver Arten regeln. Unabhängig davon erklärten Kläger und Beklagte ihre Übereinstimmung, wonach Einschränkungen der Jagdausübung nicht generell, sondern nur nach Maßgabe des konkreten Einzelfalles eine Kompensationswirkung im Sinne des Naturschutzrechtes entfalten können. Mit diesem Kompromiss brauchte dann das Gericht nicht mehr zu entscheiden, ob eine Jagdausübung dem Naturschutz entgegen steht oder ihm dient und wie weit der Beurteilungsspielraum reicht, der den planenden Behörden insoweit zukommt. Vielmehr liegt der Ball nun beim Landkreis Stade, der jetzt vor Ort die Einzelheiten mit den Beteiligten klären muss. Mit ihm gibt es bereits eine Vereinbarung für das angrenzende Naturschutzgebiet, das ein intensives Prädatorenmanagement mithilfe der Jäger vorsieht.

#### „Jäger haben sich durchgesetzt“

Im Dezember wurden dann die letzten Klagen von Elbarrainern verhandelt. Sie wurden abgewiesen. Die drei Jagdverbände haben somit als einzige Kläger das Bundesverwaltungsgericht verlassen, ohne dass ihre Klage abgewiesen wurde. Sie haben gleichzeitig gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht, aber auch gegenüber den Behörden des Bundes und der Stadt Hamburg ihre Position zu Jagd und Naturschutz deutlich gemacht, auch wenn dies nicht ausdrücklich in ein Urteil, sondern „nur“ in einen schriftlichen Vergleich eingeflossen ist. Das haben auch die Medien so gesehen und noch am selben Tag berichtet, die Jäger hätten sich mit ihren Forderungen bei der Elbvertiefung durchgesetzt.

Die neue Generation von Containerschiffen ist wiederum deutlich in der Breite und im Tiefgang gewachsen. Für sie reicht die Vertiefung und Verbreiterung der Elbe, über die vor dem Bundesverwaltungsgericht gestritten wurde, erkennbar nicht mehr aus. Gleichzeitig nehmen immer mehr Containerschiffe Kurs auf den Hafen Wilhelmshaven, einem Tiefwasserhafen, dessen Anbindung an das Gleisnetz der Bahn ausgebaut wird. Die Zukunft wird zeigen, ob eine erneute Elbvertiefung angepackt wird oder nicht Alternativen bestehen, die die Natur weniger belasten. ●